

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wenn Angehörige untereinander Darlehen vergeben, die deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz verzinst sind, kann dies eine steuerpflichtige Schenkung darstellen.

Entscheidend ist, ob dem Darlehensnehmer durch die niedrigen Zinsen ein finanzieller Vorteil entsteht. In einem aktuellen Fall erhielt ein Kläger von seiner Schwester ein Darlehen über rund 1,9 Millionen Euro zu einem Zinssatz von nur 1 Prozent. Das Finanzamt nahm wegen der Zinersparnis eine freigebige Zuwendung an und setzte Schenkungssteuer fest.

Der Bundesfinanzhof vertrat mit einer Entscheidung vom 31.7.2024 unter dem Aktenzeichen II R 20/22 die Auffassung, dass grundsätzlich eine freigebige Zuwendung vorliegt, wenn ein Darlehen unterhalb des marktüblichen Zinsniveaus gewährt wird. Sowohl die objektive als auch die subjektive Voraussetzung der Schenkung sah der Bundesfinanzhof im Streitfall als erfüllt an.

Wichtig ist: Maßgeblich für die Bewertung der Zinersparnis ist nicht der gesetzliche Zinssatz von 5,5 Prozent, sondern der tatsächlich marktübliche Zinssatz, sofern dieser feststellbar ist. Im Streitfall betrug er 2,81 Prozent. Der Bundesfinanzhof erkannte eine steuerpflichtige Zinersparnis von knapp 316.000 Euro an, welche mit 20 Prozent zu versteuern ist.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gutgläubensschutz

Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?

Steuererklärung in Fremdsprache

Übersetzung erforderlich

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gutglaubensschutz: Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?
- Steuererklärung in Fremdsprache: Übersetzung erforderlich
- Prüfungsanordnung: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage

Unternehmer

6

- Rechnungspflichtangaben auch in anderen Amtssprachen der EU möglich
- Mitunternehmer einer KG: Zur Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz gebildeten Rücklage in Ergänzungsbilanzen
- Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bei Fremdüblichkeit abzugsfähig

Kapitalanleger

8

- Nicht autorisierter Zahlungsvorgang: Zahlungsdienstleister unverzüglich zu unterrichten
- Geschädigte Wirecard-Aktionärin: BaFin haftet nicht

Immobilienbesitzer

10

- Grundstückserwerbe durch Ehegatten: Erwerb zu Mit- oder Alleineigentum entscheidend
- Betriebskostenabrechnung: Abrechnungsbelege grundsätzlich beim Vermieter einzusehen
- Sensationsfund bei Wohnungsauflösung: Entrümpelungsunternehmen geht leer aus
- Verkäufer einer Wohnanlage muss über verbaute Bleileitungen aufklären

Angestellte

12

- Identifikationsnummer nicht mitgeteilt: Steuerklasse VI anzuwenden
- Arbeitnehmer bekommen Kfz leasingähnlich überlassen: Ein-Prozent-Methode greift nicht
- Streikteilnahme kann zu geringerem Weihnachtsgeld führen

- Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstausschaden ist steuerpflichtig
- Werbungskosten: Kein Abzug bei gemischten Umzugskosten
- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. November

Familie und Kinder

14

- Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen
- Kind mit Behinderung: EuGH stärkt Schutz der Eltern im Arbeitsleben
- Bundesbeamte haben Anspruch auf Vaterschaftsurlaub unmittelbar aus EU-Recht
- Rentenversicherung: Kindererziehung in Österreich kann in Deutschland anerkannt werden

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2025. (In Bundesländern, in denen der 31.10.2025 (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.10.2025.)

Gutgläubensschutz: Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?

Ist es unionsrechtlich zulässig, den guten Glauben des Steuerpflichtigen nicht bereits im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern erst in einem späteren, gesonderten Billigkeitsverfahren zu schützen? Das will der Bundesfinanzhof (BFH) vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wissen.

Die Klägerin handelt mit Uhren. In ihren Umsatzsteuererklärungen wandte sie auf einen Teil ihrer Umsätze die so genannte Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Dabei wird nicht der gesamte Verkaufspreis der Uhr, sondern lediglich die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen. Möglich ist das unter anderem, wenn der Vorlieferant, der der Klägerin die Uhr verkauft hat, ebenfalls ein Wiederverkäufer ist. In den Fällen, in denen die Vorlieferanten in ihren Rechnungen an die Klägerin angegeben hatten, dass dies in Bezug auf die gelieferten Uhren der Fall sei, wandte die Klägerin die Differenzbesteuerung an.

Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die Angaben der Vorlieferanten in den Rechnungen teilweise unzutreffend waren, berief sich

die Klägerin darauf, dass sie gutgläubig gewesen sei und berechtigterweise auf die Angaben ihrer Vorlieferanten habe vertrauen dürfen.

Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer gleichwohl höher fest, was das Finanzgericht (FG) bestätigte. Es nahm an, nicht prüfen zu müssen, ob die Klägerin tatsächlich gutgläubig gewesen sei: Diese dürfe im Klageverfahren gegen den Umsatzsteuerbescheid (dem so genannten Festsetzungsverfahren) sowieso nicht auf ihren angeblichen guten Glauben berufen. Hierzu müsse ein gesondertes Billigkeitsverfahren (zum Beispiel Antrag auf Erlass der Umsatzsteuer) durchgeführt werden.

Der BFH hält es für unionsrechtlich zweifelhaft, ob es der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist, den Steuerpflichtigen zum Schutz seines guten Glaubens auf ein weiteres Verfahren (Billigkeitsverfahren) zu verweisen. Möglich sei, dass ihm kein weiteres Verfahren zugemutet werden darf, weil ihm ein solches "hinsichtlich seiner Länge, Komplexität und der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßige Schwierigkeiten" bereitet. Als besonders kritisch sieht der BFH die erhebliche Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer sowie das doppelte Kostenrisiko an, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und sodann ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss.

Bereits zwei Mal hatte der BFH zuvor in anderen Konstellationen (beim Vorsteuerabzug und beim Direktanspruch) dem EuGH eine ähnliche Frage gestellt. In beiden Fällen musste der EuGH die Frage nicht mehr beantworten, nachdem es aus anderen Gründen nicht mehr darauf ankam. Daher hat der BFH die (aus seiner Sicht weiterhin zweifelhafte) unionsrechtliche Frage nun ein drittes Mal dem EuGH vorgelegt, dieses Mal bei der Differenzbesteuerung.

Die Antwort des EuGH könnte aus Sicht des BFH für das gesamte Umsatzsteuerrecht (und nicht nur für die Differenzbesteuerung) von Bedeutung sein.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 19.02.2025, XI R 23/24

Steuererklärung in Fremdsprache: Übersetzung erforderlich

Wer bei einer deutschen Finanzbehörde Anträge oder Dokumente in einer Fremdsprache einreicht, muss mit der Aufforderung zur unverzüglichen Übersetzung rechnen. Wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz mitteilt, betrifft diese Regelung eine breite Palette von Unterlagen, von einfachen Anträgen bis hin zu komplexen Finanzbelegen. Denn grundsätzlich sei die Amtssprache Deutsch.



In bestimmten Situationen gingen die Anforderungen noch weiter. Die Behörden könnten eine beglaubigte Übersetzung oder sogar die Arbeit eines vereidigten Dolmetschers verlangen. Laut BdSt ist das besonders bei rechtlich sensiblen oder finanziell bedeutsamen Dokumenten der Fall. Der Steuerzahler sei nämlich verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere bei ausländischen Sachverhalten. Übersetzungen seien daher zu erbringen.

Besonders darauf zu achten sei, die geforderte Übersetzung zeitnah vorzulegen, rät der BdSt. Denn ansonsten könne die Finanzbehörde selbst eine Übersetzung in Auftrag geben - auf Kosten des Antragstellers. Die Vergütung orientiere sich am Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Der BdSt verweist auf moderne Online-Tools, mit denen es einfacher sei, die Steuererklärung auch ohne perfekte Deutschkenntnisse zu bewältigen. Einige Plattformen böten inzwischen Benutzeroberflächen in Fremdsprachen an, was den Eingabeprozess erheblich vereinfache.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 17.04.2025

Prüfungsanordnung: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage

Das für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsanordnung erforderliche besondere Feststellungsinteresse im Sinne von § 41 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) fehlt, wenn die Prüfungsergebnisse bereits bescheidmäßig umgesetzt worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Anschluss an das Senatsurteil vom 20.02.1990 (IX R 83/88) entschieden.

Der erkennende Senat habe damals prozessökonomische Gesichtspunkte angeführt und verdeutlicht, dass es keines vorgelagerten gerichtlichen Feststellungsausspruchs zur Nichtigkeit bedarf, wenn es Ziel des Steuerpflichtigen ist, in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen der Außenprüfung nachfolgenden Steuerbescheid ein Verwertungsverbot der Prüfungsfeststellungen zu erreichen.

Anders als bei einer nur rechtswidrigen - aber wirksamen - Prüfungsanordnung könne der Einwand der Nichtigkeit unmittelbar im Verfahren gegen den Auswertungsbescheid geführt werden. Eine Feststellungsklage sei demnach nur zulässig, wenn sie benötigt wird und geeignet ist, ein Verwertungsverbot auszulösen.

An diesen Rechtsgrundsätzen hält der BFH fest. Sie gälten auch dann, wenn die Umsetzung der Prüfungsergebnisse in mehreren Bescheiden

unterschiedlicher Finanzbehörden erfolgt ist.

So rechtfertige die prozessuale Ausgangslage des Klägers im aktuellen Verfahren keine Ausnahme. Eine Gefährdung seiner Rechte sei trotz des Erlasses mehrerer Auswertungsbescheide von unterschiedlichen Finanzbehörden nicht erkennbar. Der Kläger könne sowohl im Haftungs- als auch im Steuernachforderungsverfahren den Einwand der Nichtigkeit der Prüfungsanordnungen unmittelbar geltend machen, um sein Ziel eines Verwertungsverbots zu erreichen. Die Tatbestandswirkung einer mangels Anfechtung bestandskräftig gewordenen Prüfungsanordnung stünde ihm im Fall deren Nichtigkeit prozessual nicht im Wege, so der BFH. Ein vorgelagerter Rechtsschutz auf Feststellung der Nichtigkeit sei somit auch dann nicht erforderlich, wenn die Auswertungsbescheide von unterschiedlichen Behörden erlassen wurden.

Hieran ändere auch die vom Kläger benannte Gefahr divergierender (gerichtlicher) Entscheidungen nichts. Eine solche Unwägbarkeit genüge nicht, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, ein der Sache nach nicht gebotenes zusätzliches gerichtliches Verfahren zu eröffnen. Dass die Nichtigkeit einer Prüfungsanordnung für die Frage der Rechtmäßigkeit eines daraufhin ergangenen Steuerbescheids ein vorgreifliches Rechtsverhältnis im Sinne von § 74 FGO ist, spielt für den BFH keine Rolle. Denn nicht jedes vorgreifliche Rechtsverhältnis vermittele dem Kläger das Recht, dessen Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.03.2025, IX R 30/22

Unternehmer

Rechnungspflichtangaben auch in anderen Amtssprachen der EU möglich

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder können für bestimmte Rechnungsangaben nach § 14 und § 14a Umsatzsteuergesetz anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwendet werden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben nach Artikel 226 Mehrwertsteuer-System-Richtlinie der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden.

Das teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit und nimmt dies zum Anlass für Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.09.2025, III C 2 - S 7290/00003/003/013

Mitunternehmer einer KG: Zur Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz gebildeten Rücklage in Ergänzungsbilanzen

Die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage nach § 6b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) neutralisiert worden ist, können von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, werde ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet.

Einem Mitunternehmer sei für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind, so das FG weiter.

Mit ihrer Klage wandte sich die KG gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG. Die KG erwarb 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rückla-

genanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 Prozent an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folge bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 Prozent. 2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn von 47,5 Prozent als neue Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz.

Das Finanzamt vertrat im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 Prozent hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das FG schloss sich dieser Rechtsauffassung an und wies die Klage ab. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen. Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks entfalle entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 Prozent auf den Kommanditisten. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Absatz 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 Prozent hinzuzurechnen.

Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergeben hätten. Denn die Mitunternehmer der KG hatten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschaftsbezogene Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reichte es nach Auffassung des FG nicht aus, dass sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergaben. Der Beklagte habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 Prozent auflösen dürfen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.07.2024, 2 K 14/23, rechtskräftig



Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bei Fremdüblichkeit abzugsfähig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat zu den Anforderungen an den Nachweis der Fremdüblichkeit eines Gesellschafterdarlehens Stellung genommen, die nach der bis 2021 gültigen Rechtslage für die Frage der Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten nach § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) Voraussetzung war.

Die Klägerin, eine inländische AG, gewährte ihrer in der Schweiz ansässigen 100-prozentigen Tochtergesellschaft im Jahr 2015 zwei in Schweizer Franken valutierende Darlehen. Der Zinssatz für die unbesicherten Darlehen lag 1,5 Prozentpunkte über dem "Londoner Interbanken-Angebotszins" (LIBOR). Die Klägerin refinanzierte die beiden Darlehen betrags- und konditionsleich durch zwei Darlehen bei einer inländischen Schwester-GmbH. Damit erfolgte eine Absicherung durch einen so genannten Micro Hedge. Im Jahr 2016 zahlte die Tochtergesellschaft einen Teil der Darlehensbeträge zurück, wodurch der Klägerin Währungskursverluste entstanden.

Das Finanzamt behandelte diese Währungskursverluste als nach § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG nicht abzugsfähig. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage wandte die Klägerin ein, die von ihr gewährten Gesellschafterdarlehen seien fremdüblich, weswegen die Escape-Klausel nach § 8b Absatz 3 Satz 6 KStG a.F. (jetzt Satz 7) eingreife.

Das FG Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Währungskursverluste fielen zwar unter die Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG, wonach bestimmte Gewinnminderungen bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen seien. Dies gelte aber nach der Escape-Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 6 a.F. KStG (jetzt Satz 7) nicht, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte. Die Voraussetzungen dieses Fremdvergleichs, an dessen Nachweis generell keine überhöhten Anforderungen zu stellen seien, seien hier erfüllt.

Zunächst spreche der Abschluss des Währungskursicherungsgeschäfts für die Fremdüblichkeit der beiden Gesellschafterdarlehen. Der Umstand, dass die Klägerin die Darlehen in Schweizer Franken gewährt hat, stehe dem nicht entgegen, da die Darlehensnehmerin in der Schweiz ansässig war. Das Fehlen von Sicherheiten spreche ebenfalls nicht gegen die Fremdüblichkeit, da die Klägerin nachgewiesen habe, dass ein entsprechender Markt für unbesicherte Darlehen vorhanden sei.

Schließlich entspreche auch der Zinssatz dem Fremdvergleich, wobei dieser sich nach den Kapitalmarktverhältnissen für Darlehen in der jeweils genutzten Fremdwährung (hier Schweizer Franken) richte. Dabei hat das FG zunächst einen Vergleich mit zwei Bankdarlehen durchgeführt, die die Tochtergesellschaft nur ein Jahr früher erhalten hatte. Die fehlende Besicherung ihrer Darlehen habe die Klägerin durch einen angemessenen Aufschlag auf den marktüblichen Zins kompensiert. Zusätzlich habe die Klägerin die Fremdüblichkeit durch eine externe Kreditwürdigkeitsanalyse ihrer Tochtergesellschaft nachgewiesen. Bei dem angewandten Ratinginstrument (Moody's RiskCalcTM) handele es sich um eine von der Marktpraxis anerkannte Grundlage für die Bonitätsbeurteilung von Unternehmen. Die Analyse sei auch zutreffend angewandt worden und aussagekräftig. Deswegen habe das FG von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen.

Da danach bereits die Escape-Klausel eingreife, könne die noch nicht geklärte Frage offenbleiben, ob eine Saldierung der Währungskursverluste mit den korrespondierenden (versteuerten) Währungskursgewinnen aus den Sicherungsgeschäften vorzunehmen ist.

Gegen dieses Urteil ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen I R 6/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.02.2025, 10 K 764/22 K, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Nicht autorisierter Zahlungsvorgang: Zahlungsdienstleister unverzüglich zu unterrichten

Der Nutzer einer Zahlungskarte verliert den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, von dem er Kenntnis hat, wenn er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) gilt das auch für den Fall, dass diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist.

Ein Verbraucher hält ein Goldeinlagenkonto bei der Gesellschaft Veracash SAS. Im März 2017 sandte Veracash ihm eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen zu. Im Zeitraum von März bis Mai 2017 wurden von dem Konto täglich Abhebungen vorgenommen. Der betroffene Verbraucher macht geltend, weder die Zahlungskarte erhalten noch die Abhebungen autorisiert zu haben.

Zwei französische Gerichte wiesen den Erstattungsantrag des Verbrauchers in erster und zweiter Instanz mit der Begründung zurück, er habe Veracash von den streitigen Abhebungen nicht "unverzüglich" gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch, mit dem die Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt umgesetzt wurde, unterrichtet. Dies sei erst im Mai 2017 geschehen, also fast zwei Monate nach der ersten beanstandeten Abhebung. Die Unterrichtung sei allerdings innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 13 Monaten erfolgt.

Der Verbraucher legte Kassationsbeschwerde ein. Vor diesem Hintergrund hat sich der französische Kassationsgerichtshof an den EuGH gewandt. Er möchte wissen, ob die Richtlinie 2007/64 dahin auszulegen ist, dass der Zahler den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs bei dessen verspäteter Anzeige auch dann verlieren kann, wenn die Anzeige innerhalb der Frist von 13 Monaten erfolgt ist. Für den Fall, dass dies zu bejahen ist, möchte der Kassationsgerichtshof wissen, ob der Verlust des Anspruchs ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Zahlers voraussetzt und ob er sich auf alle nicht autorisierten Zahlungsvorgänge oder nur auf solche bezieht, die hätten vermieden werden können.

Der EuGH antwortet erstens, dass der Zahlungsdienstnutzer den Anspruch auf Erstattung grundsätzlich verliert, wenn er nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs seinen Zahlungsdienstleister nicht unverzüglich unterrichtet hat, auch wenn diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist. Er stellt klar, dass die "so bald wie möglich" zu erfüllende Informationspflicht einen eigenständigen Charakter hat und sich von der Pflicht zur Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem

nicht autorisierten Zahlungsvorgang unterscheidet. Die objektive Frist von 13 Monaten ändere naturgemäß nichts an der Relevanz der subjektiven Frist der "unverzüglichen" Unterrichtung.

Insoweit könnte die bloße Einhaltung der Frist von 13 Monaten als einziges Kriterium das präventive Ziel der Pflicht zur "unverzüglichen" Anzeige nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gefährden. Außerdem würde es aus Sicht des EuGH die Rechtssicherheit und die vom Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie 2007/64 vorgenommene Abwägung der Interessen des Zahlungsdienstnutzers gegen diejenigen des Zahlungsdienstleisters beeinträchtigen, ginge man davon aus, dass der Zahlungsdienstnutzer einen Anspruch auf Korrektur eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat, von dem er Kenntnis hatte, aber seinen Zahlungsdienstleister verspätet unterrichtet hat.

Zweitens gibt der EuGH jedoch näher an, dass im Fall eines Zahlungsinstruments wie einer Bankkarte, das verloren, gestohlen, missbräuchlich verwendet oder sonst unautorisiert genutzt wurde, der Zahler seinen Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs grundsätzlich nur dann verliert, wenn er die Unterrichtung des Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig - in Form einer qualifizierten Verletzung einer Sorgfaltpflicht - verzögert hat, es sei denn, er habe in betrügerischer Absicht gehandelt. Die Beweislast obliege dem Zahlungsdienstleister, der beweisen müsse, dass ein Vorgang authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht war. Dies wahre die praktische Wirksamkeit der Richtlinie. Diese sehe vor, dass der Zahler nach der Anzeige keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments trägt. Der Zahler habe daher kein Interesse daran, die von ihm vorzunehmende Anzeige zu verzögern.

Drittens antwortet der EuGH, dass, wenn mehrere nicht autorisierte Zahlungsvorgänge infolge der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst unautorisiert genutzten Zahlungsinstruments aufeinanderfolgen, der Zahler grundsätzlich nur den Anspruch auf Erstattung der Schäden verliert, die durch die Zahlungsvorgänge entstanden sind, bei denen er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat. Nach Ansicht des EuGH ist die Vorschrift über die Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge eine Ausnahme. Sie sei daher eng auszulegen. Schließlich stehe das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Zahlers und den Schäden, für die er keine Erstattung erwirken kann, mit der Abwägung zwischen den Interessen der Zahlungsdienstnutzer und denen der Zahlungsdienstleister in Einklang.



Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 01.08.2025, C-665/23

Geschädigte Wirecard-Aktionärin: BaFin haftet nicht

Eine geschädigte Wirecard-Aktionärin hat keinen Anspruch gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf schloss sowohl eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung als auch die Kausalität und den Zurechnungszusammenhang zwischen der behaupteten Amtspflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden.

Die Frau hatte 2016 100 Aktien und 2019 40 weitere Aktien der Wirecard AG erworben. Nachdem die Insolvenz von Wirecard bekannt worden war, veräußerte sie im August 2020 ihre Aktien - mit hohem Wertverlust. Für die 2019 zugekauften Aktien will sie von der BaFin Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen. Die Behörde habe durch den fehlerhaften Erlass eines Leerverkaufsverbots sowie durch eine Strafanzeige gegen Redakteure der Financial Times bei ihr den Eindruck erweckt, die Vorwürfe gegen Wirecard aus Artikeln der Financial Times stünden im Zusammenhang mit einer Short-Selling-Attacke und seien nicht glaubhaft. Unter diesem Eindruck habe sie 2019 die weiteren 40 Aktien zugekauft und auch in der Folgezeit der negativen Berichterstattung keine wesentliche Beachtung mehr geschenkt.

Das OLG hält die Anordnung eines Leerverkaufsverbots wegen einer möglichen bevorstehenden Short-Selling-Attacke aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive für vertretbar. Bei der Wirecard AG habe es sich um ein Unternehmen im DAX 30 mit hoher Marktkapitalisierung gehandelt, dessen Kurs erheblich (um 40 Prozent) eingebrochen gewesen sei und das zu den größten und liquidesten Unternehmen des deutschen Aktienmarktes gehört habe. Nachdem Wirecard bereits 2008 und 2016 unstrittig das Ziel von Short-Selling-Attacken gewesen sei, habe die BaFin annehmen dürfen, dass wegen der mehrfachen negativen Berichterstattung und dem starken Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen im Anschluss an die Berichterstattung der Financial Times eine weitere Short-Attacke gegen Wirecard bevorzustehen habe. Eine Amtspflichtverletzung liege auch nicht darin, dass die BaFin Strafanzeige gegen Journalisten der Financial Times erstattet habe: Hierzu sei sie bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts verpflichtet gewesen.

Schließlich seien die behaupteten Pflichtverletzungen auch nicht kausal für den Schadenseintritt gewesen, führt das OLG weiter aus. Der Vortrag der Aktionärin, dass bei einem Unterlassen der streitgegenständlichen Maßnahmen eine Abwärtsspirale des Kurses der Aktie ausgelöst worden wäre und die Banken die Wirecard AG bereits im Frühjahr 2019 nicht weiter finanziert hätten, sei spekulativ. Auch fehle es am Zurechnungs-

zusammenhang. Hierfür sei entscheidend, dass das Leerverkaufsverbot lediglich eine Beruhigungsfunktion habe und die BaFin dadurch genauso wenig wie mit der Strafanzeige gegen Journalisten eine Aussage über die Validität der Vorwürfe gegen Wirecard getroffen habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Zwar hat das OLG die Revision nicht zugelassen, die Geschädigte kann jedoch gegen die Nichtzulassung Beschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.08.2025, I-18 U 108/24, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundstückserwerbe durch Ehegatten: Erwerb zu Mit- oder Alleineigentum entscheidend

In einer aktuellen Verfügung thematisiert das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) Sachsen die Frage, wie Grundstückserwerbe durch Ehegatten grunderwerbsteuerlich zu behandeln sind.

Zu unterscheiden sei zwischen dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu Mit- oder zu Alleineigentum eines Ehegatten.

Erwerben Eheleute ein Grundstück als Miteigentümer, lägen in der Regel zwei Erwerbe vor. Jeder Ehegatte verwirklichte für den von ihm erworbenen Miteigentumsanteil einen eigenständigen Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Grundwerbsteuergesetz (GrEStG). Er schulde die Grunderwerbsteuer nur dafür, aber nicht auch für den vom anderen Ehegatten verwirklichten Erwerbsvorgang.

Erwirbt dagegen ein Ehegatte ein Grundstück von einem Dritten zu Alleineigentum, verwirklichte das nur einen Erwerbsvorgang und schulde die Grunderwerbsteuer nur dafür (gemeinsam mit dem Veräußerer) gemäß § 13 Nr. 1 GrEStG. Der nicht am Vertrag beteiligte andere Ehegatte schulde die Grunderwerbsteuer dagegen nicht. In dem Fall sei, so das LSF, diese Steuer daher in einem Grunderwerbsteuerbescheid ausschließlich gegen den am Vertrag beteiligten Ehegatten festzusetzen.

Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen, Verfügung vom 04.07.2025, 213-S 4535/1/2-2025/36171

Betriebskostenabrechnung: Abrechnungsbelege grundsätzlich beim Vermieter einzusehen

Wenn ein Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Belege einsehen will, muss er dies grundsätzlich beim Vermieter tun. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies unzumutbar ist - zum Beispiel wegen einer langen Anfahrt. Entscheidend ist hierfür, wie weit die Mietwohnung vom Vermieter-Wohnsitz entfernt ist. Auf den Ort, an den der Mieter nach Mietende verzogen ist, kommt es laut Landgericht (LG) Hanau nicht an.

Nach Mietvertragsende verlangte der Mieter die geleistete Kautionsrückzahlung. Die sodann noch erstellte Betriebskostenabrechnung wies eine Nachforderung auf, die der Vermieter mit der Kautionsrückzahlung verrechnete. Der inzwischen über 120 Kilometer weit weggezogene Mieter widersprach der Abrechnung, forderte die Übersendung von Belegkopien, um die Abrechnung zu prüfen, und klagte sodann auf Rückzahlung der gesamten Kautionsrückzahlung. Er bringt vor, keine Kopien erhalten zu haben, zumal der Ver-

mieter für eine Einsichtnahme bei diesem nunmehr zu weit entfernt sei.

Das Amtsgericht hat die Klage in Höhe der verrechneten Nachforderung aus der Betriebskostenabrechnung abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte ebenfalls keinen Erfolg. Das LG Hanau entschied, dass die Einwände gegen die Abrechnung zu unkonkret waren, weil der Mieter die Belege nicht geprüft hat. Der Vermieter habe die Belegeinsicht auch nicht verweigert, weil der Mieter die Übersendung von Kopien nicht habe verlangen können.

Die Belegprüfung habe grundsätzlich beim Vermieter zu erfolgen. Daher habe schon kein wirksames Einsichtnahmeersuchen vorgelegen. Der Mieter könne auch nicht ausnahmsweise die Zusendung von Kopien fordern. Das sei zwar möglich, wenn der Vermieter zu weit entfernt wohne. Hierfür komme es jedoch auf die Entfernung der Mietsache zu diesem an. Eine Anreise von Hanau nach Frankfurt hielt das LG für zumutbar. Dass der Mieter nunmehr über 120 Kilometer entfernt wohne, liege hingegen in seinem Risikobereich. Das gebe ihm keinen Anspruch auf Übersendung von Kopien.

Landgericht Hanau, Beschluss vom 24.03.2025, 2 S 43/24, rechtskräftig

Sensationsfund bei Wohnungsauflösung: Entrümpelungsunternehmen geht leer aus

Über 600.000 Euro fand eine Entrümpelungsfirma bei einer Wohnungsauflösung - versteckt unter anderem in Windelpackungen, daneben Schmuck und Münzen im Wert von etwa 30.000 Euro. Doch behalten darf sie davon nichts - auch ein Anspruch auf Finderlohn scheide aus, so das Landgericht (LG) Köln.

In der Wohnung hatte eine Dame gelebt, die unter Betreuung steht. Sie wollte von Bayern nach Köln ziehen. Mit der Entrümpelung der ihr gehörenden alten Wohnung beauftragte sie, vertreten durch ihren Betreuer, ein Entrümpelungsunternehmen, das dafür 2.856 Euro erhalten sollte. In den AGB des Entrümpelers hieß es: "Mit Beginn der Tätigkeit gehen alle in dem Auftragshaushalt befindlichen Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die weitere Verwertung obliegt dem Auftragnehmer."

Zwar gab das Unternehmen der Dame zunächst das gefundene Geld, den Schmuck und die Münzen zurück. Es erhob dann aber Teilklage auf 100.000 Euro unter Berufung auf die Regelung in seinen AGB.

Das LG Köln hat die Teilklage abgewiesen. Die AGB-Klausel, auf die sich die Entrümpelungsfirma berufe, sei unwirksam. Denn sie fingiere eine



Erklärung des Auftraggebers (hier die für einen Eigentumsübergang notwendige Übereignungserklärung), ohne ihm die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung zu eröffnen (Verstoß gegen § 308 Nr. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) und benachteilige ihn unangemessen.

Dabei wiederhole die Regelung nicht nur, was nach geltendem Recht für konkludentes Verhalten ohnehin schon gelte. Denn der Entrümpler könne nicht erwarten, dass der Betreuer ihr für eine Entrümpelung Wertgegenstände im hier vorliegenden Wert von mehreren Hunderttausend Euro überlassen und die Betreute hierzu verpflichten wolle.

Zudem benachteilige die Regelung die Betreute als Auftraggeberin im Zusammenhang der Gesamtregelung unangemessen. Zwar bestehe grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Entrümpplers, die übernommene Entsorgung des Wohnungsinhalts "unbesehen" vornehmen zu dürfen, etwa Behältnisse wie Koffer und Kisten ohne Prüfung des Inhalts der Abfallwirtschaft zuzuführen, oder ein Interesse, den vereinbarten Lohn durch Verwertung aller zurückgelassenen Gegenstände aufzubessern. Das gelte jedenfalls dann, wenn - wie hier - dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt und empfohlen werde, die Räumlichkeiten auf Wertgegenstände durchzusehen und diese zu entfernen.

Indes unterscheide die vorliegende Regelung nicht zwischen an üblichen Orten verwahrten und "versteckten" Wertgegenständen, etwa Bargeld oder Schmuck im Spülkasten der Toilettenspülung, auf der Rückseite von Schrankwänden et cetera, die bei einer üblichen, auch sorgfältigen Durchsicht mit zumutbarem Aufwand nicht durchgeschaut würden. Für einen solchen Fall fehle eine Regelung, die den Interessen beider Vertragsparteien angemessen Rechnung trage.

Die Entrümpelungsfirma könne auch keinen Finderlohn (§ 971 BGB) verlangen. Ein solcher Anspruch, der sich zudem höchstens auf rund 20.000 Euro beliefe (§ 971 Absatz 1 S. 2 BGB), bestehe nicht. Er setze voraus, dass der Entrümppler Finder einer verlorenen Sache wäre. Verloren seien Sachen, die besitzlos, aber nicht herrenlos sind. Nicht besitzlos seien liegengelassene, versteckte Sachen, deren Lage bekannt und deren jederzeitige Wiedererlangung möglich sei. Hier erstreckte sich der generelle Besitzwille der Betreuten auf alle in ihrer Wohnung befindlichen Gegenstände. Anhaltspunkte dafür, dass sie den Besitz an den Gegenständen aufgeben habe wollen, sah das Gericht nicht. Insbesondere aus dem Entrümpelungsvertrag und der Übergabe der Wohnung an die Entrümpelungsfirma folge keine Besitzaufgabe am gesamten Wohnungsinhalt, denn die Entrümpelung habe der ihr nach öffentlichem Recht obliegenden ordnungsgemäßen Entsorgung des Wohnungsinhalts gedient.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Landgericht Köln, Urteil vom 08.05.2025, 15 O 56/25, nicht rechtskräftig

Verkäufer einer Wohnanlage muss über verbaute Bleileitungen aufklären

Der Verkäufer einer Immobilie mit 36 vermieteten Wohneinheiten muss Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung über verbaute Bleileitungen leisten. Das hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden.

Ein Mann verkaufte eine Immobilie mit 36 überwiegend vermieteten Wohneinheiten. Darüber, dass die Trinkwasserleitungen aus Blei sind, klärte er die Käuferin nicht auf. Nach dem Kauf ließ die Käuferin die Wasserleitungen untersuchen - in mehreren Wohnungen lag der Bleigehalt des Trinkwassers oberhalb des Grenzwertes. Die Käuferin verlangte vom Verkäufer die Erstattung der Mietaufschläge infolge Mietminderungen sowie Ersatz künftiger Schäden, insbesondere für die Sanierung, die über 200.000 Euro kostete. Der Verkäufer weigerte sich - er habe weder von Bleileitungen noch von erhöhten Bleiwerten gewusst. Das Blei dürfte aus den Leitungen des Wasserversorgers stammen.

Das LG Lübeck bejaht einen Anspruch der Käuferin auf Erstattung der entgangenen Mieten sowie auf Ersatz künftiger Schäden. Trinkwasserleitungen aus Blei stellten einen Mangel dar, über den der Verkäufer ungefragt aufklären müsse. Der Verkäufer habe sowohl von den Bleileitungen als auch den überschrittenen Grenzwerten gewusst und der Käuferin bewusst verschwiegen. Das ergebe sich aus mehreren Zeugenaussagen, zudem habe sich der Verkäufer bei seinen Angaben in Widersprüche verstrickt.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 01.07.2025, 2 O 231/23, nicht rechtskräftig

Angestellte

Identifikationsnummer nicht mitgeteilt: Steuerklasse VI anzuwenden

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Identifikationsmerkmale nicht mitteilt, kommt grundsätzlich Steuerklasse VI zur Anwendung. Darf der Arbeitgeber vorübergehend eine andere Steuerklasse anwenden, weil noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, ist unabhängig von einem Verschulden rückwirkend Steuerklasse VI anzuwenden, wenn die Identifikationsnummer nicht binnen drei Monaten nachgereicht wird. Das stellt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen klar.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.03.2024, 3 K 13/24, rechtskräftig

Arbeitnehmer bekommen Kfz leasingähnlich überlassen: Ein-Prozent-Methode greift nicht

Eine Arbeitgeberin überlässt ihren Arbeitnehmern Leasingfahrzeuge, vereinbart mit diesen aber zugleich, dass sie die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers übernehmen.

In einem solchen Fall, so das Finanzgericht (FG) Hessen, seien die Kfz wirtschaftlich den Arbeitnehmern zuzurechnen, sodass für den daraus für die Arbeitnehmer resultierenden Vorteil nicht die Ein-Prozent-Methode nach § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) anzuwenden ist. Vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 8 Absatz 2 S. 1 EStG).

Im zugrunde liegenden Fall sei davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin den Arbeitnehmern keinen Dienstwagen gestellt habe. Sie habe mehrere Leasingverträge über Kfz geschlossen, um besonders günstige Konditionen zu erhalten. Diese habe sie dann an ihre Arbeitnehmer ungeschmälert weitergegeben, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Arbeitgeberin auch die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers übernommen hätten.

Die vergünstigten Leasingkonditionen führten zu einem geldwerten Vorteil im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG, so das FG. Diesen habe das Finanzamt Schätzungswege einheitlich mit 1,25 Prozent des Bruttolistenpreises besteuern dürfen.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 25.09.2024, 7 K 1869/19

Streikteilnahme kann zu geringerem Weihnachtsgeld führen

Arbeitgeber dürfen Fehlzeiten von Arbeitnehmern, denen die Teilnahme an einem Streik zugrunde liegt, bei übertariflichen Sonderzahlungen anspruchsmindernd berücksichtigen. Das stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Offenbach klar.

Voraussetzung sei, dass hierzu eine neutral für Fehlzeiten vorgesehene Kürzungsregelung besteht. Im zugrunde liegenden Fall habe eine solche in Form einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber bestanden.

Das ArbG sah in der vom Arbeitgeber daraufhin vorgenommenen Kürzung der Sonderzahlung um 1/60 pro Streiktag gegenüber Streikteilnehmern keinen Verstoß gegen ein gesetzliches oder tarifvertragliches Maßregelungsverbot.

Gegen die Entscheidung können die im Rechtsstreit unterlegenen Arbeitnehmer noch in Berufung gehen.

Arbeitsgericht Offenbach, Entscheidung vom 28.08.2025, 10 Ca 57/25, nicht rechtskräftig

Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist steuerpflichtig

Erhält ein Arbeitnehmer - z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines medizinischen Behandlungsfehlers - vom Schädiger bzw. dessen Versicherung einen Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn, ist diese Verdienstaufschadensentschädigung als Arbeitslohn steuerpflichtig (§ 24 Nr. 1 Bstb. a i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Der BFH hat klargestellt, dass dies auch für den Ersatz der hierauf entfallenden Einkommensteuer gilt: Anknüpfend an die zivilrechtliche Ausgangslage handelt es sich beim entgangenen Nettoverdienst und der hierauf entfallenden Steuerlast um zwei unmittelbar miteinander im Zusammenhang stehende Positionen eines Verdienstaufschadens. Auch die Erstattung der Steuerlast zählt somit als Einnahmenersatz zu den steuerbaren Einnahmen. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig davon ein, ob der Verdienstaufschaden nach Maßgabe der Bruttolohnmethode oder - hinsichtlich des Ersatzes der Steuerlast zeitlich gestreckt - nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet wird. Die Erstattung der Steuerlast stellt in diesem Fall keine Ausgabenentschädigung dar. Es handelt sich nicht um den Ersatz eines echten Steuerschadens.



Im entschiedenen Fall wurde an die betroffene (ehemalige) Arbeitnehmerin - nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet - zunächst der entfallene Nettolohn und in späteren Jahren die hierauf tatsächlich angefallene Einkommensteuer ausgezahlt. Die Steuerermäßigung nach der Fünftelregelung lehnte der BFH in diesem Fall ab: Die in Teilakten erbrachten Zahlungen der Versicherung sind als einheitliche Entschädigung aufgrund des schadensauslösenden Ereignisses (medizinischer Behandlungsfehler) zu behandeln. Da die Zahlungen in mehreren Jahren erfolgten, liegt die für die Anwendung der Fünftelregelung erforderliche Zusammenballung von Einkünften nicht vor. Der Ersatz eines Verdienstaufschadens stellt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar.

BFH-Urteil vom 15.10.2024, IX R 5/23

Werbungskosten: Kein Abzug bei gemischten Umzugskosten

Bei Umzügen muss steuerlich unterschieden werden, ob sie beruflich bedingt oder privat veranlasst sind. Dabei gilt:

Aufwendungen für einen beruflich bedingten Umzug können grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden und mindern damit die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Dagegen gehören die Aufwendungen für einen privat veranlassten Umzug zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Dennoch gibt es auch hier eine steuerliche Förderung, und zwar nach § 35a EStG.

Umzugskosten können nicht in einen beruflichen und einen privaten Teil aufgeteilt werden. Das gilt ebenso für den Transport von Arbeitsmitteln oder die Mitnahme einer Arbeitszimmereinrichtung.

Die Beurteilung, ob ein Umzug insgesamt als privat oder als beruflich veranlasst anzusehen ist, führt häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In folgenden Fällen sehen die Gerichte eine private Veranlassung:

- Bei einer geringen Fahrzeiterparnis durch einen Umzug reicht es nicht aus, dass das neu erworbene oder erbaute Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung auch die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers ermöglicht.
- Erfolgt der Umzug, weil man sich vom Ehegatten getrennt hat, ist der Umzug mit dem Scheitern der Ehe verbunden und damit privat veranlasst. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Ehepartner im Anschluss an eine gescheiterte Ehe bestrebt seien, die bisherige eheliche Wohnung nach Möglichkeit zu verlassen. Für eine erhebliche

Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde hat allerdings der BFH entschieden, dass auch bei einer Trennung der Ehegatten die beruflichen Gründe vorrangig seien (BFH-Urteil vom 23.3.2001, VI R 175/99).

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. November

Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, verschiedene Abzugsbeträge sowie voraussichtliche Aufwendungen bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug durch einen Freibetrag zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag wird vom Finanzamt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) festgesetzt, in der ELStAM-Datenbank gespeichert und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung reduziert der Arbeitgeber den Bruttoarbeitslohn um den monatlichen Freibetrag; die Lohnsteuer wird somit nur auf den verminderten Betrag berechnet. Dies führt dazu, dass während des Jahres eine geringere Lohnsteuer sowie gegebenenfalls ein verminderter Solidaritätszuschlag und niedrigere Kirchensteuer abgeführt werden - was das Nettogehalt entsprechend erhöht.

Für die Beantragung beim Finanzamt ist das Formular »Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen« zu verwenden. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner stellen den Antrag gemeinsam. Die Einreichung kann entweder in Papierform oder online über »Mein ELSTER« unter www.elster.de erfolgen.

Gemäß Jahressteuergesetz 2024 kann der Antrag künftig ab dem 1. November des Vorjahres gestellt werden - für das Jahr 2026 also ab dem 1.11.2025 (§ 39a Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG). Eine frühzeitige Antragstellung, idealerweise vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres oder spätestens im Januar, sorgt dafür, dass die Steuerentlastung bereits ab Januar greift (§ 39a Abs. 2 Satz 7 EStG).

Der Antrag kann alternativ auch noch während des laufenden Kalenderjahres bis spätestens 30. November eingereicht werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch einen weiteren Antrag während des Jahres einen höheren Freibetrag geltend zu machen (§ 39a Abs. 2 Satz 3 EStG). In diesem Fall gilt der Freibetrag ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Familie und Kinder

Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darstellt. Allerdings ist ein rückwirkender Wegfall des resultierenden Veräußerungsgewinns möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

Im Streitfall vereinbarten die Kläger - zusammen veranlagte Eheleute - abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Klägerin, den der Kläger vereinbarungsgemäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte. Beide gingen - gestützt auf eine Steuerberatung - davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah darin jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung gemäß § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dies veranlasste die Kläger, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Der Veräußerungsgewinn sei mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Der BFH bestätigte die Auffassung der Vorinstanz: Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, wenn der Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt wird, er bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist dagegen nicht notwendig. Allerdings bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden streng und gelten nur für Ausnahmefälle.

BFH, Pressemitteilung vom 21.08.2025 zu Urteil vom 09.05.2025, Az. IX R 4/23

Kind mit Behinderung: EuGH stärkt Schutz der Eltern im Arbeitsleben

Der Schutz der Rechte behinderter Personen vor indirekter Diskriminierung erstreckt sich auch auf Eltern behinderter Kinder. Die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sind so anzupassen, dass diese Eltern

sich um ihr Kind kümmern können, ohne sich der Gefahr einer mittelbaren Diskriminierung auszusetzen. Das stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

Eine Stationsaufsicht ersuchte ihren Arbeitgeber mehrmals, sie an einem Arbeitsplatz mit festen Arbeitszeiten einzusetzen. Dies begründete sie damit, dass sie sich um ihren schwerbehinderten, vollinvaliden Sohn kümmern müsse. Der Arbeitgeber gewährte ihr vorläufig bestimmte Anpassungen, lehnte es aber ab, diese auf Dauer zu gewähren.

Die Stationsaufsicht focht diese Ablehnung vor den italienischen Gerichten an, bis die Rechtssache schließlich vor dem italienischen Kassationsgerichtshof landete. Dieser hat die Sache dem EuGH vorgelegt.

Der EuGH stellt klar: Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung nach der Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gilt auch für einen Arbeitnehmer, der wegen der Unterstützung seines behinderten Kindes diskriminiert wird.

Die Richtlinie zielt darauf ab, in Beschäftigung und Beruf jede Form der Diskriminierung wegen einer Behinderung zu bekämpfen. Außerdem sei sie im Licht des Diskriminierungsverbots, der Wahrung der Rechte der Kinder und des Rechts behinderter Personen auf Eingliederung - jeweils in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen - in Verbindung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sehen. Aus diesen Rechtsakten gehe hervor, dass zur Wahrung der Rechte von behinderten Menschen, insbesondere Kindern, das allgemeine Diskriminierungsverbot auch die mittelbare "Mitdiskriminierung" wegen einer Behinderung erfasst, damit auch die Eltern behinderter Kinder in Beschäftigung und Beruf gleichbehandelt und nicht aufgrund der Lage ihrer Kinder benachteiligt werden.

Dem Gerichtshof zufolge ist ein Arbeitgeber, um die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu gewährleisten, verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Arbeitnehmer ihren behinderten Kindern die erforderliche Unterstützung zukommen lassen können - sofern er dadurch nicht unverhältnismäßig belastet wird. Das nationale Gericht müsse daher prüfen, ob in dieser Rechtssache das Ersuchen des Arbeitnehmers den Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet hätte.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 11.09.2025, C-38/24



Bundesbeamte haben Anspruch auf Vaterschaftsurlaub unmittelbar aus EU-Recht

Bundesbeamten steht unmittelbar aus dem EU-Recht ein Anspruch auf zehn Tage vergüteten Vaterschaftsurlaub anlässlich der Geburt ihres Kindes zu. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden und damit der Klage eines Beamten gegen die Bundesrepublik Deutschland als seinem Dienstherrn stattgegeben.

Der Kläger hatte Ende 2022 anlässlich der bevorstehenden Geburt seiner Tochter Vaterschaftsurlaub beantragt und sich zur Begründung auf die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (so genannte Vereinbarkeitsrichtlinie, RL (EU) 2019/1158) berufen.

Die Beklagte hatte den Antrag abgelehnt. Einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gebe es im nationalen Recht nicht. Der Kläger könne sich auch nicht unmittelbar auf die EU-Richtlinie berufen, weil Deutschland deren Vorgaben mit den Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld erfüllt habe. Daraufhin hat der Kläger, der im Anschluss an die Geburt zunächst Erholungsurlaub genommen hatte, im März 2024 Klage erhoben.

Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger den beantragten Vaterschaftsurlaub rückwirkend zu gewähren und seinem Urlaubskonto gutzuschreiben. Der Kläger kann sich laut VG unmittelbar auf die Vorschriften zum Vaterschaftsurlaub in der Vereinbarkeitsrichtlinie berufen. Denn Deutschland sei seiner Verpflichtung, die Richtlinie bis zum 02.08.2022 umzusetzen, nicht nachgekommen. Zwar habe es während der Zeit der Ampel-Koalition einen Referentenentwurf für ein entsprechendes Gesetz gegeben. Dieses sei aber nicht verabschiedet worden.

Auch auf die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen von der Umsetzungspflicht könne Deutschland sich nicht mit Erfolg berufen. Die Regelungen zu Elterngeld und Elternzeit genügten den Vorgaben der Richtlinie nicht. Zwar könnten Väter anlässlich einer Geburt auch nur einzelne Tage Elternzeit in Anspruch nehmen. Sie erhielten in diesem Fall aber nicht die von der Richtlinie vorgesehene Lohnfortzahlung. Ein Elternteil habe nämlich nur dann Anspruch auf Elterngeld, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate des Kindes bezieht.

Gegenüber privaten Arbeitgebern stehe Beschäftigten kein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub zu, hält das VG weiter fest. Denn die unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie sei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch eine Sanktion gegenüber dem Mitgliedsstaat dafür, dass dieser eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt

hat. Dieser Gedanke greife im Verhältnis zwischen Privatpersonen nicht. In einem solchen Arbeitsverhältnis scheide eine unmittelbare Anwendung von Richtlinien-Bestimmungen daher aus. Es könnten allenfalls staatshaftungsrechtliche Ansprüche bestehen.

Gegen das Urteil können die Beteiligten Berufung einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 11.09.2025, 15 K 1556/24, nicht rechtskräftig

Rentenversicherung: Kindererziehung in Österreich kann in Deutschland anerkannt werden

Hat eine Frau in Deutschland gearbeitet und Rentenversicherungsbeiträge abgeführt, bevor sie nach Österreich zog, kurz danach dort Mutter wurde und österreichische Kindererziehungszeiten anerkannt bekam, so wirken sich diese Zeiten rentenerhöhend aus, wenn sie später in die Bundesrepublik zurückzieht und dort wieder rentenversicherungspflichtig arbeitet.

Führen die Kindererziehungszeiten in Österreich nicht zu einer Nichterfüllung der Mindestversicherungszeit dort, so sind sie nach Europarecht in dem Land anzuerkennen, in dem vor und nach der »Kinderzeit« gearbeitet wurde (hier also in der Bundesrepublik).

BSG, B 5 R 16/23 R vom 27. März 2025